

Schulgesetz = Sammlung.

So beziehen durch alle Postämter alle Zusendungen von Briefen von 2 Reichsmark im Voraus, 1/2 Rthl. 18 Kreuz über vierjährlich, über jede Nummer, freier vorwärts, 20 Kreuz.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich,

Erst erscheint jeden Donnerstag, käuflich die größtmögliche Anzahl von 50 Blättern.

in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Wien, Michaelplatz 7.)

Belagsgeld Nr. 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 8. November 1877.

Ar. 45.

Inhalt: Deutsches Reich: Reichsland Elsaß-Lothringen. Zirkularschreiben des Direktoriums der Kirche Augsbürgischer Konfession und Erlaß des Ober-Präsidenten, die Dauer des Schullebens der evangelischen Kinder betreffend. Vom 9. und 29. März 1875. — Großherzogthum Hessen: Verordnung, die organisirten Bestimmungen der polytechnischen Schule zu Darmstadt u. die künftige Bezeichnung dieser Lehranstalt betreffend. B. 10. Oktbr. 1877. — Organische Bestimmungen für die technische Hochschule zu Darmstadt. B. 10. Oktbr. 1877. — Königreich Preußen: Ministerial-Erl., die Zahlung des Lehrer-Gehalts in Preuss.-resp. Quartalsraten pränumerando betreffend. Vom 4. Juli 1869 und 21. Oktober 1871. — Ministerial-Erlaß, die Sicherstellung des Lehrers bei Bezierungen in den Schulleistungen betreffend. Vom 5. Februar 1866. — Ministerial-Erlaß, die Vermehrung der Dienstwohnungen der Lehrer betreffend. Vom 27. Februar 1872. — Ministerial-Erlaß, die Langgedulden der Lehrer im vormaligen Herzogthum Berg betreffend. Vom 23. Mai 1865. — Ministerial-Erlaß, die Anzeimminderung des abgehenden Lehrers mit dem Nachfolger betreffend. Vom 20. Juli 1869. — Ministerial-Erlaß, die Entschädigung für Reinigung und Heizung der Schullokalitäten betreffend. Vom 21. April 1866. — Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875. — Anzeigen. —

Deutsches Reich.

Reichslande Elsaß-Lothringen.

Zirkularschreiben des Direktoriums der Kirche Augsbürgischer Konfession und Erlaß des Ober-Präsidenten, die Dauer des Schullebens der evangelischen Kinder betreffend.

Vom 9. und 29. März 1875.

Strasburg, den 9. März 1875.

Hochgeehrte Herren! Das Zirkularschreiben, welches das Direktorium den 23. Januar erließ, ist von der Voraussetzung ausgegangen, als ob der 2. Satz des 2. Artikels der Verordnung des Herrn Generalgouverneurs von Elsaß-Lothringen, vom 18. April 1874, die Absicht unterlege, daß die Mädchen, sobald sie das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben, notwendigweise aus der Schule entlassen werden müssen.

Inzwischen hat der Herr Bezirkspräsident des Unterelsaß in der Sitzung des Oberkonsistoriums vom 25. Oktober 1873 die Aufklärung gegeben, daß nichts die Mädchen verhindert, die Schule bis zur Zeit ihrer Konfirmation noch fortzubesuchen und daß, wenn früher die geistlichen Inspektoren berechtigt waren, diejenigen von der Konfirmation auszuschließen, welche den Schulbesuch vernachlässigt hatten, solches auch heute noch ungehindert geschehen könne.

Auf unsere hierdurch veranlaßte Anfrage gab der Herr Oberpräsident von Elsaß-Lothringen die Erklärung ab, daß einer Wiederherstellung des alten Herkommens, wonach alle Katechumenen die Schule bis zur Konfirmation, d. h. mindestens bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre zu besuchen haben, nichts entgegensteht.

Demnach ist die Kirche vollkommen befugt, die Dauer der Schulpflicht, welche Seitens des Staates für die Mädchen mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre erlischt, zum Nutzen der weiblichen Jugend selber auch auf das 14. Lebensjahr zu erstrecken. Das Direktorium hat daher in seiner Sitzung vom 9. März beschloßen, die Artikel 5 und 10 des Konfirmationsreglements vom 12. Oktober 1852 wieder in Kraft zu setzen.

In Folge dessen tritt auf's Neue für alle Katechumenen, ohne Unterschied des Geschlechtes, die Verpflichtung ein, die Schule bis zur Konfirmation zu besuchen.

Wir ersuchen Sie ergebenst, bei der jährlichen Revision und Feststellung der Konfirmandenliste sich zu versehen, ob den besagten Artikeln 5 und 10 unseres Konfirmationsreglements Genüge geleistet worden ist.

Auch wird es sich empfehlen, wenn Sie sofort nach Empfang dieses Schreibens sämtliche Pfarren Ihres Inspektionsbezirktes anweisen, durch die Verkündigung von der Kanzel ihrer Gemeinden zu benachrichtigen, daß fortan wieder, wie es früher der Fall war, die Zulassung der Konfirmation von dem ununterbrochenen Schulbesuche bis zur Einsegnung abhängig gemacht werden wird.

Der Präsident des Direktoriums
der Kirche Augsbürgischer Konfession.

Kraß.

Strasburg, den 29. März 1875.

In Erwiderung auf den gefälligen Bericht vom 2. November v. J., betreffend die Dauer des Schullebens der evangelischen Kinder, lasse ich Ihnen anbei ein Zirkular des Direktoriums der Kirche Augsbürgischer Konfession vom 9. des Monats (siehe oben) mit dem ergebenden Erlaß zugehen, die kirchlichen Behörden bei Durchführung der darin angeordneten Maßregel nach Möglichkeit zu unterstützen, namentlich die Ihnen unterstellten Behörden dahin zu instruiren, daß der §. 2, Absatz 1, der Generalgouvernements-Verordnung vom 18. April 1871*) der Beibehaltung, beziehungsweise Wiederherstellung des alten Herkommens jener Kirche, wonach die zu konfirmanden Kinder bis zuletzt die Schule besuchen müssen, nicht entgegensteht.

Der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

In

den Bezirkspräsidenten, Herrn
von Urstkaulen.

*) Derselbe lautet: In dieser (Entlassungs-) Prüfung werden bis Ansehen zum vollendeten 14. Lebensjahre, die Mädchen eine nach vollendetem 13. Lebensjahre zugelassen. Bei der Entlassung erhält jedes Kind ein kostenfrei auszufüllendes Zeugniß.

Großherzogthum Hessen.

Verordnung, die organische Bestimmungen der polytechnischen Schule zu Darmstadt und die künftige Bezeichnung dieser Lehranstalt betreffend. Vom 10. Oktober 1877.

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc. Die durch Verordnung vom 3. Oktober 1868 genehmigten organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule zu Darmstadt sind einer Revision unterzogen worden und haben Die Uns daraufhin bezogen gefunden, den nachstehend abgedruckten revidirten organischen Bestimmungen mit der weiteren Anordnung Unsere Genehmigung zu ertheilen, daß die genannte Lehranstalt fortan die Bezeichnung „Technische Hochschule zu Darmstadt“ zu führen habe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. Oktober 1877.

(L. S.)

Ludwig.

v. Stard.

Organische Bestimmungen für die technische Hochschule zu Darmstadt. Vom 10. Oktober 1877.

I. Einrichtung der Anstalt, Aufnahme, Zeugnisse, Prüfungen, Gebühren.

§. 1. Die technische Hochschule ist dazu bestimmt, die vollständige wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für den technischen Beruf zu gewähren. Insbesondere bezweckt die Anstalt die Ausbildung von Architekten, Bauingenieuren, Maschineningenieuren und Chemikern. Außerdem ist sie auch Anderen, wie Fabrikanten, Kunst- und Gewerbetreibenden, Pharmazenten und Geometern, zur Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse behilflich.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienste des Großherzogthums kann im Bau-, Ingenieur- und Maschinenfach ganz, im Kameral- und Forstfach theilweise auf der technischen Hochschule erlangt werden.

Für die Vorbereitung zum Gymnasial- und Realschul-Lehramt, soweit dieselbe Mathematik und Naturwissenschaften betrifft, gilt die technische Hochschule als der Universität gleichstehend.

§. 2. Die Anstalt zerfällt in die folgenden Abtheilungen:

- 1) Bauhule,
- 2) Ingenieurhule,
- 3) Maschinenbauhule,
- 4) Chemisch-technische Schule,
- 5) Mathematisch-naturwissenschaftliche Schule.

§. 3. Der Unterricht an der technischen Hochschule wird in Form von Vorträgen, Repetitorien, graphischen und konstruktiven Übungen, Arbeiten in den Laboratorien und durch Exkursionen ertheilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen die eigenen Sammlungen der Anstalt, sowie die Laboratorien derselben und der botanische Garten.

Außerdem wird der technischen Hochschule die Benutzung der Hofbibliothek und der sonstigen wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, auch der Sammlungen der Großherzoglichen Zentralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbeverein, sowie der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirthschaftlichen Vereine auf alle Weise erleichtert werden.

§. 4. Die Besucher der Anstalt sind:

- 1) solche, welche am planmäßigen Unterricht einer Abtheilung theilnehmen: Studierende,

- 2) solche, welche sich nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen betheiligen: Hospitanten.

§. 5. Zur Aufnahme als Studierende in sämtliche Abtheilungen berechtigen unbedingt das Reisezeugniß eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung oder einer diesen gleich gestellten Anstalt.

Weiterhin sind Studierende der sämtlichen technischen Hochschulen auf Grund ihrer Zeugnisse über den Besuch dieser Anstalten zum Eintritte berechtigt.

Bis auf Weiteres können ferner diejenigen, welche keinen der erwähnten formellen Nachweise über ihre Vorbildung beizubringen vermögen, als Studierende dann aufgenommen werden, wenn sie ein Alter von mindestens 17 Jahren erreicht haben und die erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten nachweisen. Das Nähere hierüber sowie über die Aufnahme der Hospitanten wird alljährlich durch das Programm festgesetzt.

Die sonstigen Bestimmungen über die Aufnahme werden in einer Instruktion für das Verfahren bei Aufnahme und Austritt der Studierenden und Hospitanten gegeben.

§. 6. Die Studierenden sind den allgemein gültigen Gesetzen und Verordnungen, sowie den besonderen Disziplinarbestimmungen der Anstalt unterworfen.

Ein Exemplar der letzteren wird den Studierenden bei der Aufnahme eingehändigt, und haben sie deren Befolgung mit Handschlag anzugeloben.

Hospitanten sind den Disziplinarbestimmungen nicht unterworfen, können aber vom Besuche der Anstalt ausgeschlossen werden.

§. 7. Der Unterricht wird nach einem Studienplan ertheilt, in welchem für sämtliche Abtheilungen Inhalt und Dauer des Unterrichtes näher angegeben sind.

Im Studienplan sind kenntlich zu machen:

- a) die Gegenstände, deren Kenntniß bei den Abgangsprüfungen (vergl. §. 9) gefordert wird und welche in erster Reihe empfohlen werden;
- b) die Fächer, deren Studium zur Vervollkommnung der Berufsbildung wünschenswert ist;
- c) die allgemein bildenden Gegenstände.

Im Studienplan sind ferner diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten näher zu bezeichnen, welche bei den Vorträgen und Übungen vorausgesetzt werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung zu den Vorlesungen den Besitz dieser Vorkenntnisse nachzuweisen. In Ermangelung genügender Nachweise können besondere Prüfungen angeordnet werden.

§. 8. Zeugnisse über Besuch der Vorlesungen, bezw. über Fleiß in den Übungen, haben sich die Studierenden halbjährlich in ihren Anmeldebüchern ausstellen zu lassen.

Auf Verlangen und bei genügender Veranlassung werden auch besondere Zeugnisse ertheilt, welche sich auf Dauer des Besuches der Anstalt, Unterrichtsgegenstände, sowie auf Fleiß und Betragen beziehen.

§. 9. Abgangszeugnisse, welche den Grad der erworbenen Kenntniße ausdrücken, werden nach Abschloß der Anstalt auf Grund einer eingehenden Prüfung und mit geeigneter Berücksichtigung der früheren Leistungen ausgestellt und können als Diplom mit dem Ausdruck ertheilt werden, daß der Studierende als für seinen Beruf vorzüglich vorgebildet anzuzählen ist.

Die Beziehungen der Abgangsprüfungen der technischen Hochschule zu den Staatsprüfungen sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

§. 10. Aus den bestehenden Stiftungen werden den Bestimmungen derselben entsprechend an Studierende Stipendien, bezw. Preise ertheilt.

§. 11. Das Eintritts- bezw. das Unterrichtsgeld wird nach Maßgabe einer im Programm der Anstalt alljährlich zu veröffentlichenden Gebührenordnung erhoben. Dasselbe ist halbjährlich im Voraus während der ersten Woche des Unterrichtes zu entrichten.

Bei vorzeitigem Austritt findet keine Rückzahlung statt.

Die technische Hochschule ist ermächtigt, jährlich je einem von fünf und zwanzig Studierenden das allgemeine Unterrichtsgeld zu erlassen, sofern die Bewerber nach Vermögensverhältnissen, Betragen und Leistungen dazu geeignet erscheinen.

II. Lehrkörper und Leitung der Anstalt.

§. 12. Den Lehrkörper der Anstalt bilden:

- 1) Ordentliche und außerordentliche Professoren mit fester Anstellung;
- 2) Lehrer mit fester Anstellung;
- 3) Dozenten, welchen ihr Lehramt gegen Remuneration oder als Nebenstelle übertragen ist;
- 4) Privatdozenten und
- b) Assistenten.

Das Abhalten von Vorträgen und Uebungen an der Anstalt kann auch anderen dazu beschäftigten Männern, welche dem Lehrkörper derselben nicht angehören, gestattet werden.

§. 13. Sämmtliche Dozenten sind verpflichtet, den einschlägigen Bestimmungen gemäß an den Verwaltungsgeschäften der Anstalt sich zu betheiligen, auch die Sammlungen und praktischen Institute, welche ihnen überwiesen werden, zu bewahren, sie unter sorgfältiger Verwendung der ihnen bewilligten Kredite zu vervollkommen und Inventar darüber zu führen.

§. 14. Die obere Leitung der Anstalt wird vom Ministerium des Innern ausgeübt. Von demselben sind insbesondere das Programm und die Vorschläge zu genehmigen.

§. 15. Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt geschieht durch:

- den Direktor, bezw. seinen Stellvertreter,
- die Abtheilungsvorstände, bezw. ihre Stellvertreter,
- das Direktorium,
- den Lehrerrath und
- die Abtheilungskonferenzen.

Zur Hilfeleistung bei den Verwaltungsgeschäften und zur Wahrnehmung des Rechnungswesens ist ein Sekretär angestellt.

§. 16. Für die Stelle des Direktors sind alljährlich drei Kandidaten in Vorschlag zu bringen, aus welchen Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Direktor ernennen werden.

Die Wahl der Kandidaten geschieht unter Leitung eines Kommissärs des Großherzoglichen Ministeriums des Innern durch die stimmberechtigten Mitglieder des Lehrerrathes und aus ihrer Mitte.

Zur Ersetzung bei vorübergehender Verbindung ist von dem Ministerium des Innern ein Stellvertreter des Direktors aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Lehrerrathes zu ernennen.

§. 17. Die Abtheilungsvorstände werden auf die Dauer von drei Jahren von dem Ministerium des Innern aus je drei Kandidaten ernannt, welche von den in den betreffen-

den Abtheilungskonferenzen stimmberechtigten Dozenten aus ihrer Mitte gewählt werden.

Diese Wahlen finden nach einem bestimmten Turnus alljährlich in zwei je in einer Abtheilung statt.

Der Direktor kann nicht zugleich Abtheilungsvorstand sein.

Zur Ersetzung bei vorübergehender Verbindung ist von dem Ministerium des Innern ein Stellvertreter des Abtheilungsvorstandes aus den in der betreffenden Abtheilungskonferenz stimmberechtigten Dozenten zu ernennen.

§. 18. Dem Direktor und den Abtheilungsvorständen ist gestattet, eine auf sie fallende unmittelbare Wiederwahl abzulehnen.

§. 19. Bei dauernder Behinderung des Direktors, der Abtheilungsvorstände und ihrer Vertreter oder beim Ausscheiden der Genannten aus dem Lehrkörper der Anstalt ist eine Neuwahl, bezw. Neuernennung vorzunehmen.

§. 20. Das Direktorium besteht aus dem Direktor und den Abtheilungsvorständen.

Es ist dem Direktor gestattet, zu den Sitzungen des Direktoriums auch andere Dozenten mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§. 21. Den Lehrerrath bilden die festangestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

Die übrigen Dozenten werden bei Verhandlungen über die von ihnen vertretenen Lehrgegenstände zugezogen.

In solchen Fällen sind die in §. 12 unter 2 und 3 genannten Dozenten stimmberechtigt.

§. 22. In den Abtheilungskonferenzen sind diejenigen Dozenten stimmberechtigt, welche die in den Studienplänen der Abtheilung in erster Reihe empfohlenen Fächer vertreten (vergl. §. 7.). Es ist dem Abtheilungsvorstande gestattet, andere Mitglieder des Lehrkörpers mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Der Direktor hat das Recht, an den Konferenzen mit beratender Stimme theilzunehmen, und ist zu denselben einzuladen.

§. 23. In den Sitzungen des Direktoriums und des Lehrerrathes übernimmt der Direktor, in den Abtheilungskonferenzen der betreffende Abtheilungsvorstand den Vorsitz und die Leitung.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 24. Von den Abtheilungskonferenzen werden die Angelegenheiten der Abtheilung, insbesondere der sie betreffende Theil des Programms und Vorschlags verberathen, sowie Vorschläge zur Besetzung vakanter Lehrstellen und für die Zulassung von Privatdozenten gemacht. Ferner ist von den Abtheilungen das Verhalten der Studierenden zu überwachen und über Ertheilung von Preisen zu beschließen. Von ihnen sind auch die Abgangsprüfungen zu veranstalten und überhaupt diejenigen Gegenstände zu beraten, welche von den Verwaltungsorganen der Anstalt an die Abtheilungen verwiesen werden.

Ueber die Verhandlungen der Abtheilungen sind Protokolle anzufertigen und dem Direktor zur Einsicht vorzulegen.

Falls die Mehrzahl der an einer Abtheilung wirkenden Dozenten mit einem Beschlusse des Direktoriums nicht einverstanden ist, hat dieselbe die Befugniß, die Entscheidung des vorgelegten Ministeriums anzurufen.

§. 25. Dem Abtheilungsvorstande liegen die Vorberathungen für die im vorigen Paragraphen bezeichneten Geschäfte ob.

Derselbe hat auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittheil der Abtheilungsmitglieder innerhalb acht Tagen eine Abtheilungskonferenz anzuordnen.

Die Zeugnisse für die Studierenden werden vom Abtheilungsvorstande ausgestellt und von dem Direktor beglaubigt.

§. 26. Das Direktorium hat nach allen Seiten hin das Gedeihen der Anstalt in zweckmäßiger Weise zu erstreben.

Zusbesondere liegt ihm ob:

- 1) Die Beschlußfassung über die von den Abtheilungskonferenzen ausgehenden Vorschläge zur Bezeichnung valanter Lehrstellen und Zulassung von Privatdozenten. Vor Stellung der hierauf sich gründenden Anträge an das Ministerium des Innern sind die betreffenden Beschlüsse dem Lehrerrath mitzutheilen.
- 2) Die Begutachtung von Personalangelegenheiten.
- 3) Die Vorberatung derjenigen Angelegenheiten, in Betreff deren Anträge an den Lehrerrath zu bringen sind.
- 4) Die Aufnahme der Studierenden und die Verkündung leichter Disziplinarstrafen nach Maßgabe der Disziplinarbestimmungen.
- 5) Die Annahme provisorischer Hilfsdiener.

Der Direktor hat das Direktorium binnen drei Tagen einzuberufen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern desselben beantragt wird.

§. 27. Der Lehrerrath beschließt über die von dem Direktorium vorgelegenen Gegenstände von allgemeinem Interesse. Insbesondere unterliegen der Beschlußfassung Programm, Vorschlag, Stundenplan, organisatorische Maßregeln, die Lehraufträge neu zu berufender Dozenten und allfälliger Stellvertreter, Stipendien-Vergleich und Unterrichtsgeld-Nachschuß, Verwendung der Räume der Anstalt, Hausordnung u.

Die Disziplinarergewalt des Lehrerrathes wird durch die „Disziplinarbestimmungen für die Studierenden der technischen Hochschule“ geregelt.

Ist der Direktor oder die Mehrzahl des Direktoriums mit einem Beschlusse des Lehrerrathes nicht einverstanden, so steht ihnen zu, die Entscheidung des vorgelegten Ministeriums anzurufen.

§. 28. Dem Direktor liegt die Leitung der gesammten Anstalt unter dem vorgelegten Ministerium und unter geordneter Mitwirkung des Direktoriums, des Lehrerrathes, der Abtheilungsvorstände und -Konferenzen und der Dozenten ob.

Die Korrespondenz nach Außen wird durch ihn geführt. Er hat die von ihm erforderlichen Gutachten zu erlangen und alles das dem vorgelegten Ministerium vorzutragen, was er im Interesse der Anstalt für nöthig erachtet.

Die ökonomische Verwaltung der Mittel der Anstalt liegt ihm ob und ist er dafür verantwortlich, daß die vorgesehenen Mittel den Bestimmungen des Vorschlages gemäß verwendet und die vorgesehenen Kredite eingehalten werden.

Alle Rechnungen bedürfen, bevor sie zur Auszahlung gelangen, seiner Dekretur.

Die Befolgung der Disziplinarbestimmungen, sowie die Leistungen des Dieners hat er zu überwachen.

In besonders dringenden Fällen ist der Direktor berechtigt, auch in solchen Angelegenheiten, bei denen an sich eine Mitwirkung des Direktoriums und bezw. des Lehrerrathes geboten ist, provisorische Verfügungen zu treffen. Er ist aber alsdann verpflichtet, dem Direktorium, bezw. dem Lehrerrath

in kürzester Frist Mittheilung zu machen und dessen Beschlußfassung zu veranlassen.

Die Befugnisse des Direktors bezüglich Beurlaubung der Professoren und Lehrer der Anstalt sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlasse, die Zahlung des Lehrergehalts in Monats- resp. Quartalsraten pränumerando betreffen. Vom 4. Juli 1859 und 21. Oktober 1871.

1.

Berlin, den 4. Juli 1859.

Dem Magistrat eröffne ich, daß ich die Beschwerde über die Anordnung der Regierung, dem dortigen Rektor das Gehalt künftighin pränumerando zu zahlen, nicht für begründet erachten kann.

Bei dem Mangel entgegenstehender Festsetzungen in dem Berufsbrief des Rektors müssen in Beziehung auf die Gehaltszahlung an denselben die über den Bezug der Beamtengehälter bestehenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An den Magistrat zu R.
14,435. U.
v. Bethmann-Hollweg.

2.

Berlin, den 21. Oktober 1871.

Die aus Staatsfonds zur Besoldung von Elementarlehrern bewilligten Beihilfen oder persönlichen Zulagen sind analog wie es für die Zahlung der Besoldung an nicht in kollegialischen Verhältnissen stehende Staatsbeamte vorgeschrieben ist, in monatlichen Raten zu zahlen. Dies hindert jedoch nicht, in denjenigen Fällen, wo aus besonderen Gründen Elementar-Lehrergehälter Seitens der Verpflichteten in vierteljährlichen Raten entrichtet worden, auch die gedachten Staatszuschüsse, unbeschadet des vorerwähnten Prinzips, vierteljährlich abgeben zu lassen.

Mit den Benutzungsgründen für die monatweise Zahlung der Staatszuschüsse steht im Einklang, daß nach den Grundgesetzen, welche hinsichtlich der Anwendung der Allerhöchsten Rabinetsordre vom 27. April 1816 auf die Hinterbliebenen von Lehrern in der Ministerial-Anstalt befolgt werden, nur die Bewilligung eines Gnadenmonates an Hinterbliebene von Landhullehrern eintritt und gemäß des Reskripts vom 4. April 1867 die zu Lehrerbefolgungen bewilligten Staatszuschüsse anteilig zur Erfüllung des Gnadenmonates zu zahlen sind.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

An die R. Regierung zu R.
U. 18,770.
v. Mähler.

Ministerial-Erlaß, die Sicherstellung des Lehrers bei Veränderungen in den Schullehrer-Einrichtungen betreffen. Vom 5. Februar 1866.

Berlin, den 5. Februar 1866.

Auf den Bericht vom 22. November v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung das Nachstehende:

Die Lehrer N. und Genossen beantragen den Wegfall derselber in die Lokationen für Lehrer des dortigen Regierungsbezirktes ausgenommenen Klausel:

„Zugleich wird dem N. hierdurch bemerkt, daß ihm auch fernerhin gegen Kländerungen

hinsichtlich des Schulbezirkes und gegen sonstige Einrichtungen, die in der Folge zur Verbesserung des Schulwesens nöthig und zweckmäßig befinden werden möchten, auf keine Weise ein Widerspruchsrecht zuließt, gesetzt auch, daß dadurch seine Geschäfte vermehrt und seine Einkünfte vermindert werden möchten."

Ich bin mit der königlichen Regierung darin einverstanden, daß dieser Antrag dem Artikel 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gegenüber nicht mit Berufung auf Artikel 25 derselben Verfassungs-Urkunde begründet werden kann. Nichtsdestoweniger bestimme ich, daß die gedachte Klausel der Lehrer-Votationen fortan in Wegfall gebracht werde. Dieselbe enthält nämlich, richtig interpretirt, nichts Anderes, als was sich von selbst versteht, während sie, ohne nähere Motivirung in die Votation aufgenommen, einen Ausnahmezustand der Lehrer hinsichtlich des ihnen zugesicherten Gehaltes einstellt und denselben zu an und für sich nicht begründeten Besorgnissen Anlaß giebt.

Das Recht, den Schulbezirk abzuändern und sonst in dem Schulwesen nöthige und zweckmäßige Einrichtungen zu treffen, steht der königlichen Regierung auf Grund der Instruktion vom 23. October 1817 unabweislich zu, und kann dagegen, sowie gegen eine dem betreffenden Lehrer auferlegte Geschäftsvermehrung, soweit dieselbe sich innerhalb der zulässigen Grenzen hält, keinem Lehrer die Befugniß eines Widerspruchs zugesprochen werden, ohne daß dieses in der Votation ausgesprochen zu werden braucht.

Die Verringerung des einem Lehrer durch die Votation zugesicherten Gehaltes ist überhaupt unzulässig. Seine Einnahme kann steigen oder fallen je nach dem Betrage des ihm zugewiesenen Schulgeldes, soweit der Betrag desselben nicht fürirt ist. Schulgeld aber steht einem Lehrer nur zu von den seiner Schule wirklich überwiesenen Kindern. Machen also die Ueberfüllung einer Schule oder sonstige Verhältnisse die Einrichtung einer zweiten Schulkasse oder einer neuen Schulkasse erforderlich, so geht der Bezug des Schulgeldes auf denjenigen Lehrer über, dessen Schule die betreffenden Kinder besuchen. Wie ein Lehrer keine Entschädigung zu beanspruchen hat, wenn seine Einnahme an Schulgeld durch den Tod oder Verziehen einzelner Schüler geringer wird, so auch nicht, wenn diese Verringerung durch Veränderung des Schulbezirkes eintritt. In diesfälliger Vorbehalt braucht daher überhaupt nicht in die Votationen aufgenommen zu werden, keinesfalls darf ein solcher aufgenommen werden, der seinem Wortlaute nach über diese zulässigen Grenzen hinaus bedeutet werden kann.

Hiernach hat die königliche Regierung die Eingangs gedachte Klausel nicht weiter in die Lehrer-Votationen aufzunehmen und hinsichtlich derjenigen Lehrer, in deren Votationen sie sich bereits befindet, überall nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren, ohne daß es einer Abänderung der einzelnen Votationen bedarf. Dabei bleibt es der königlichen Regierung überlassen, bei Besetzung von Schulen, bei deren Theilung oder Abzweigung in bestimmter und näher Aussicht steht, den zu berufenden Lehrer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß diese und damit eine Verminderung seiner Einnahme an Schulgeld bevorsteht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
v. Mähler.

An
die königliche Regierung zu R.
23,767. U.

Ministerial-Erlaß, die Vermietung der Dienstwohnungen der Lehrer betreffend. Vom 27. Februar 1872.

Berlin, den 27. Februar 1872.

Die von Ew. Wohlgeboren an den Herrn Minister des Innern gerichtete, von demselben reformativmäßig an mich zur Verfügung abgegebene Beschwerde vom 16. November pr. über die Verfügung der königlichen Regierung zu Kassel vom 19. September pr., wodurch dieselbe zu der mit Zustimmung des Schulvorstandes erfolgten Vermietung eines Theiles der Dienstwohnung des Kantors R. daselbst ihre Genehmigung ertheilt hat, kann ich für begründet nicht erachten.

Ew. Wohlgeboren haben für Ihre Behauptung, daß dergleichen Dienstwohnungen nicht vermietet werden dürfen, Rechtsgründe nicht angeführt; das Gegentheil folgt vielmehr aus dem dem Inhaber der Stelle als Nießbraucher zustehenden Nießbrauchsrecht und ist bereits ausgesprochen durch den in die neue Sammlung der kirchlichen Landesordnungen von Kautantyp aufgenommenen Konfiskationsbefehl vom 14. April 1797.

Der Kantor R. hat unterm 3. Juli pr. dem Schulvorstande dort vorge stellt, daß er aus persönlichen Rücksichten eine kleine, stille, unbescholene Familie in seine Dienstwohnung aufzunehmen wünsche, und für jede dadurch etwa entstehende Beschädigung Garantie übernehme. Der Schulvorstand hat ihm nach näherer Prüfung die Genehmigung unter dem Vorbehalte jederzeitiger Zurückziehung und unter der Bedingung ertheilt, daß er für alle Beschädigung durch die Mieter einleste. R. ist Wittwer und steht nach Verheirathung seiner Tochter ganz allein, er hat daher nicht nur an der Hälfte der Dienstwohnung genügen den Raum, sondern es ist ihm sogar wünschenswerth, eine zuverlässige Hausgenossenschaft für Erkrankungsfälle und dergleichen zu haben.

Unter diesen Umständen lag für die königliche Regierung als Ober-Schulbehörde keine Veranlassung vor, ihre Zustimmung zu der Vermietung des entbehrlichen Wohnungsraumes zu verweigern.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Fall.

An
den Herrn R.
U. 5624.

Ministerial-Erlaß, die Umzugskosten der Lehrer im vormaligen Herzogthum Berg betreffend. Vom 30. Mai 1865.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Ich eröffne auf die Vorstellung vom 13. v. M., daß die Bestimmungen der §§. 39 und 40 Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts über die Pflicht der Schulgemeinden zur Herbeiführung neuer Schulmeister in dem vormaligen Herzogthum Berg keine Anwendung finden. In Ermangelung einer darsfälligen gesetzlichen Vorschrift können daher auch in dem Großherzogthum Berg die Gemeinden nicht zwangsweise angehalten werden, die Lehrer bei ihrem Anzuge herbeizuholen, oder ihnen die Umzugskosten zu erstatten.

Wollen sich die Lehrer in dieser Beziehung sicher stellen, so muß ihnen überlassen werden, sich bei ihrer Berufung die Herbeiführung durch die Gemeinde oder die Erstattung der Umzugskosten auszubedingen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Mähler.

An
die königliche Regierung zu Düsseldorf.
U. 10,194.

Ministerial-Erlaß, die Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Nachfolger betreffend. Vom 30. Juli 1859.

Berlin, den 30. Juli 1859.

Ew. Hochwürden eröffne ich auf die Vorstellung vom 12. April d. J., daß ich nicht in der Lage bin, eine generelle Bestimmung darüber treffen zu können, nach welchem Termine die Auseinandersetzung der abziehenden und anzutretenden Lehrer und Küster wegen der Nutzung der Grundstücke des letzten Jahres in der Provinz Vommern zu bewirken ist.

Die Ansprüche der beiderseitigen Interessenten in einem solchen Falle sind privatrechtlicher Natur und demnach nicht von Oberaufsichtswegen, sondern nur im Rechtswege zu erledigen.

Hiernach muß es auch in dem von Ew. Hochwürden angeregten Spezialfalle der Wittve S. überlassen bleiben, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen den Kantor B. zur richtigen Entscheidung zu bringen, wenn nicht eine gütliche Einigung zu Stande kommen sollte.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

an
den Superintendenten Herru H.
Hochwürden zu B.

Abchrift des Bescheides erhält die königliche Regierung auf den Bericht vom 2. d. M. zur Kenntnisnahme, mit dem Bemerkten, daß ein Bedürfnis, im Wege des Gesetzes eine Festsetzung des Termins herbeizuführen, nach welchem die Auseinandersetzung von abziehenden und anzutretenden Kirchen- und Schulbeamten rücksichtlich der Nutzung der Grundstücke des letzten Jahres in der Provinz zu bewirken, nach den bisherigen Erfahrungen nicht anerkannt werden kann. Jedoch überlasse ich dem Ermessen der königlichen Regierung, weiteres Material in dieser Beziehung zu sammeln und eventuell dieselbe an mich zu berichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

die königliche Regierung zu Cassin.
16,145 R. u. U.

Ministerial-Erlaß, die Entschädigung für Reinigung und Heizung der Schulkolole betreffend. Vom 21. April 1866.

Berlin, den 21. April 1866.

Ich kann es nicht billigen, daß bei der Regulirung des Lehrentommens dem Lehrer die Verpflichtung zur Heizung der Schulkolole ohne Entschädigung auferlegt ist. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Lehrer mit seinem Gehalte oder seiner Person niemals für Leistungen aufzukommen hat, welche die Unterhaltung der Schule betreffen und gesetzlich nicht dem Lehrer, sondern den Schulinteressenten obliegen. Hierzu ist die Beforgung des Heizens und Reinigens der Schulkolole zu rechnen. Wenn daher auch bei bestehenden Verhältnissen eine dem entgegen gesetzte Uebung unter Umständen zu finden ist, so muß doch wie bei Gründung neuer Stellen, so bei der Regulirung vorhandener das dem Gesetze und dem Interesse des Lehrerstandes entsprechende Verhältnis hergestellt werden, und es sind deshalb in solchen Fällen jene Leistungen dem Lehrer nicht ohne billige Entschädigung aufzuerlegen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Mähler.

an
die königl. Regierung zu H.
3149 U.

Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Vom 6. September 1875.

A. Einleitung.

I. Die Armen-Direktion.

§. 1. Die gesammte öffentliche Armenpflege der Stadt Berlin steht unter der Leitung und Aufsicht der Armen-Direktion, welche dem Magistrat untergeordnet ist, und gemäß §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1855 aus Mitgliedern beider Kommunalbehörden und aus stimmfähigen Bürgern (Bürger-Deputirten), sowie an Brand erstklassiger Verordnungen aus vier besoldeten Assessoren als juristisch technischen Hilfsarbeitern zusammengesetzt ist.

Vom dem Plenum sind zwei Abtheilungen der Armen-Direktion für die Waisen-Vermaltung und für die verbundene Verwaltung des Arbeitshauses und der städtischen Irren-Verpflegungs-Anstalt abgezweigt und direct dem Magistrat unterstellt. Zur Aufrechterhaltung gleicher Verwaltungsgrundsätze werden außer dem Vorsitzenden noch je drei Mitglieder dieser Abtheilungen in das Plenum deputirt, und von letzterem jeder Abtheilung ein Assessor überwiesen.

Auch ist dem Vorsitzenden des Plenums das Recht verliehen, die Geschäftsführung der Abtheilungen zu überwachen, und alle an den Magistrat und die denselben vorgelegten Behörden zu richtenden Schreiben gegenzuzeichnen, resp. wenn er Bedenten findet, dem Gegenstand nochmals in der Abtheilung unter seiner Zuziehung oder im Pleno vortragen zu lassen, welches dann einen Separatbericht bei abweichender Ansicht enthalten kann.

Dem Friedrich-Wilhelms-Hospital steht ein besonderes Verwaltungs-Kuratorium vor, dessen vorgelegte Ansuchen ist das Plenum der Armen-Direktion ist.

Die städtischen Kirchhöfe werden unmittelbar vom Plenum verwalter.

Neben der öffentlichen (polizeilichen) Armenpflege vermalter die Armen-Direktion die ihr, resp. der Stadt Berlin zugewendeten Legate und nichtkirchlichen milden Stiftungen, und übt nach dieser Richtung hin, sowie durch ihre Verbindung mit der kirchlichen und Vereins-Armenpflege auch Wohlthätigkeits-Armenpflege aus.

II. Die Armen-Kommissionen.

§. 2. Die Armen-Kommissionen, welche in einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl über die ganze Stadt vertheilt und nach laufenden Nummern benannt sind, üben in den ihnen überwiesenen Bezirken und mit den aus den nachfolgenden Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen unter der Leitung und Oberaufsicht der Armen-Direktion die öffentliche Armenpflege aus und dienen zugleich bei Erstattung von Gutachten, bei Ein Sammlung von Kollekten und bei anderen Geschäften als Organe der Armen-Direktion, mit Vorbehalt der von letzterer in einzelnen Fällen direct zu veranlassenden Feststellungen und Bewilligungen.

§. 3. Jede Armen-Kommission besteht aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre gewählt werden.

Sobald ein Mitglied aussteht, hat sich die Kommission über die Nothwendigkeit der Ergänzung zu äußern.

§. 4. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission gehören noch:

- der Vorsteher der die Armen-Kommission bildenden Stadtbezirke. Dieselben sind verpflichtet, sich nach den für die Mitglieder der Kommissionen erlassenen allge-

meinen Bestimmungen zu achten, und insbesondere an den Konferenzen der Kommissionen sich zu beteiligen. Besondere Arbeiten dürfen ihnen nicht übertragen werden.

b) diejenigen Stadtverordneten, welchen durch die Stadtverordneten-Versammlung die im Bereiche der Kommission belegenden einzelnen Stadtbezirke zur Ausführung von Rechenen zugeteilt worden.

Nach dem Ausscheiden als Bezirks-Vorsteher oder als Stadtverordneter des Bezirkes kann der Beteiligte nur Mitglied der Armen-Kommission bleiben, wenn er im Bereiche derselben wohnt und im geordneten Wege als Mitglied gewählt wird.

Die der Armen-Kommission durch die Armen-Direktion besonders bezeichneten Geistlichen des Kirchsprengels sind gleichfalls befugt, den Konferenzen beizuwohnen, haben jedoch nur dann ein Stimmrecht, wenn sie als ordnungsmäßig gewählte Mitglieder in die Kommission getreten sind.

§. 5. Sobald das neugewählte Mitglied (Deputirter) seine von der Armen-Direktion ausfertigte Bestallung erhalten hat, ladet ihn der hiervon in Kenntniß gesetzte Vorsteher der Kommission zur nächsten Konferenz ein, stellt ihn den anwesenden Mitgliedern vor, und verpflichtet ihn mittelst Handschlages, worüber der Armen-Direktion das Protokoll nach Formular Nr. 117 einzureichen ist.

Jedem neu eintretenden Mitgliede wird ein Exemplar dieser Geschäftsanweisung und der Nachweisung der in der hiesigen Gemeinde-Verwaltung beschäftigten Personen, sowie das Kommunal-Blatt für die Dauer seiner Amtsführung behändigt.

§. 6. Jedes Mitglied ist gesetzlich auf 6 Jahre gewählt, jedoch befugt, nach dreijähriger Dienstzeit wieder auszuweichen, wenn es diese Absicht zwei Monate vor Ablauf der drei Jahre anzeigt.

Innerhalb dieser drei ersten Jahre darf es nur aus den vom Gesetz gestatteten Dispensationsgründen ausweichen. Dagegen hebt die Verlegung seiner Wohnung aus dem Bereiche der Kommission seine Mitgliedschaft ohne Weiteres auf. Nach Ablauf der Wahlperiode kann es mit seiner Zustimmung auf neue sechs Jahre wieder gewählt werden.

Für den Fall der Theilung einer Armen-Kommission bleiben die Mitglieder derselben Mitglieder der Zweig-Kommission, insofern sie im Bereiche letzterer ihre Wohnung haben.

§. 7. An der Spitze der Armen-Kommission steht der Vorsteher, welcher von sämtlichen Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte nach Mehrheit der Stimmen gewählt, und bei der Armen-Direktion zur Bestätigung in Vorschlag gebracht wird.

Zu dem Wahlakte sind die sämtlichen Mitglieder der Kommission mit Einschluß der Stadtverordneten und der Bezirksvorsteher unter Angabe des Gegenstandes der Beratung einzuladen und ist der Armen-Direktion rechtzeitig Anzeige von dem Wahltermine beaufs. Abendung eines Deputirten zu machen.

Falls die Wahl des Vorstehers aus der Mitte der Mitglieder fruchtlos ausgefallen ist, hat die Armen-Direktion den Vorsteher zu ernennen und nöthigenfalls vorher eine Verstärkung der Kommission durch, zum Vorsteheramt geeignete und geneigte Mitglieder herbeizuführen.

Die Bestätigung oder Ernennung des aus der Mitte der Mitglieder erwählten oder ernannten Vorstehers erfolgt auf die Dauer der Amtszeit desselben als Mitglied der Kommission,

vorbehaltlich des im §. 6 der Geschäfts-Anweisung erwähnten Ablehnungsrechtes nach dreijähriger Dienstzeit.

Jeder neu gewählte Vorsteher leistet, nachdem er seine Bestallung erhalten, vor dem versammelten Kollegio der Armen-Direktion den Amtseid ab, welcher sich besonders noch auf die Aufnahme der sogenannten Erbensagungsakte mit den Armen-Empfängern und der Nachlässe der letzteren erstreckt.

§. 8. Die Einföhrung eines neuen Vorstehers erfolgt von einem Mitgliede der Armen-Direktion im Namen und Anstache derselben, weshalb von Zeit und Ort der Uebergabe eines Vorsteheramtes der Armen-Direktion Anzeige zu machen ist.

Die Uebergabe-Verhandlung erfolgt nach dem Formular Nr. 54, in welchem näher angegeben ist, was an Büchern, Akten, Geldern, Inventariensländen zc. zu überggeben ist.

Das Vorsteheramt ist ein unbefoldetes Ehrenamt, doch können baare Auslagen liquidirt werden.

§. 9. Jeder Armen-Kommission ist ein Stadtergeant zur Dienstleistung, insbesondere zur Ausrichtung von Volodienstleistungen überwiesen, worüber die dem Vorsteher zugestellte Instruktion der Stadtergeanten das Nähere enthält.

§. 10. Allmonatlich findet im Rathhause eine Versammlung sämtlicher Armen-Kommissions-Vorstehere in Gegenwart eines oder mehrerer Kommissarien der Armen-Direktion statt, welche den Zweck hat:

1. Verbesserung bei der Verwaltung des Armenwesens zu berathen und in Antrag zu bringen;
2. Vorschläge, in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb der Armen-Kommissionen und der bei der Verwaltung nöthigen Kontrolle, sowie Hinsichts der möglichen Vereinfachung der Geschäfts-Formen, zu machen;
3. den Geschäftsbetrieb in den Armen-Kommissionen gleichförmig zu bewirken, und sich solchen gegenseitig durch Rücksprache zu erleichtern;
4. über Gegenstände, welche der Versammlung durch die Armen-Direktion zur Beratung mitgetheilt werden, sich gutachtlich zu äußern, und
5. von solchen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, die zu diesem Behufe von der Armen-Direktion mitgetheilt werden.

Es ist die Pflicht eines jeden Vorstehers, diesen Versammlungen regelmäßig beizuwohnen; sollte er daran durch Krankheit oder sonstige erhebliche Ursachen hindert sein, so hat er sich durch ein dazu deputirtes Mitglied seiner Kommission vertreten zu lassen.

In Betreff des Geschäftsganges bei diesen Versammlungen erhält der Vorsteher die gedruckte „Ordnung vom 20. August 1832“.

B. Geschäftsföhrung bei den Armen-Kommissionen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Weder der Vorsteher der Kommission, noch sonst ein Mitglied derselben darf seine Amtsverrichtungen eigenmächtig einstellen. Er haftet gleich den Mitgliedern für jeden durch die Nichterfüllung der übernommenen Amtspflichten der Kommune entstehenden Nachtheil, und muß die durch etwa nöthig gewordene Anarbeitung seiner Stelle durch einen Beamten erwachsenen Kosten erstatten.

Machen begründete Verhinderungen die Beibehaltung des übernommenen Amtes nicht möglich, so ist hierüber der Armen-

Direktion Bericht zu erstatten und bei dieser die Entlassung nachzusuchen; so lange aber, bis solche verfügt worden, un- ausgesetzt in der Verwaltung des Amtes fortzuführen.

§. 12. Kann ein Vorsteher sein Amt wegen nicht zu be- seitigender Hindernisse nicht so lange verwalten, bis sein Nach- folger gewählt worden, so hat die Kommission aus ihrer Mitte einen interimistischen Vorsteher zu wählen und hieroon der Armen-Direktion ungesäumt Anzeige zu machen.

Ist der Vorsteher durch Krankheit, Reisen oder andere Um- ständen zeitweilig an der Führung seines Amtes behindert, so hat er dasselbe nach vorher eingeholter Zustimmung der Ar- men-Direktion an ein dazu geeignetes Mitglied seiner Kommissi- on, welches zur Uebernahme verpflichtet ist, zu übertragen. Auch ist die Stellvertretung durch einen benachbarten Vorste- her zulässig.

§. 13. Dem Vorsteher liegt die Leitung der Geschäfte in der Kommission, die Verteilung der Aufträge und Untersu- chungen, die Aufsicht über die gehörige Ausführung derselben und der gefassten Beschlüsse, sowie über das sonstige Wirken der Mitglieder und deren Verhalten gegen die Armen ob, wes- wegen sich derselbe zum Weiteren durch Besuche bei den Letzte- ren davon zu überzeugen hat, daß Seitens der Mitglieder keine der ihnen obliegenden Pflichten, sowohl gegen die Kommune, wie gegen die Armen verabläumt werde.

Ferner hat der Vorsteher den in seinem Reviere wohnhaf- ten Personen, welche ein Legat beziehen, die Unterschrift unter den Quittungen — nachdem er sich von der Richtigkeit persön- lich überzeugt hat — zu attestiren, sobald dergleichen Legaten- Empfänger sich zu diesem Besuche bei ihm melden.

Der Vorsteher hat am Schlusse jedes Jahres einen Ber- richt über die Verwaltung seiner Kommission, respektive über die auf dem Gebiete der Armenpflege gemachten Erfahrungen nach Anleitung des am Schlusse dieser Anweisung abgedruckten Schemas zu erstatten.

§. 14. Der Bezirk der Kommission wird von dem Vor- steher möglichst gleich nach der Zahl der inwohnenden Almo- sen-Empfänger unter die Mitglieder vertheilt, damit dieselben die Armen genau übersehen und in fortwährender Kontrolle be- halten können.

Damit aber auch nach und nach sämtliche Mitglieder mit allen Armen des Kommissions-Bezirktes bekannt werden, bleibt es dem Vorsteher überlassen, nicht nur mit einzelnen Norderchen andere Mitglieder als die eigentlichen Revier-Deputirten zu beauftragen, sondern auch einen Wechsel in den Revieren un- ter den Mitgliedern eintreten zu lassen.

Besondere Angelegenheiten, wie die Aufsicht über die Pfla- gefinder, die Einziehung der Kollektengelder u. kann der Vor- steher ein für allemal einzelnen Mitgliedern übertragen.

§. 15. Mitglieder der Kommission, welche Hauseigentüm- mer sind, dürfen keine Untersuchungen über Anträge ihrer Mit- glieder auf Unterstützung oder Befreiung irgend einer Art vor- nehmen, noch zu solchen hinzugezogen werden, auch nicht an der Beratung und Abstimmung über diese Anträge theilneh- men, oder eine bewilligte Unterstützung auszahlen.

§. 16. Noch mehr würde es der Ehrenhaftigkeit des Cha- racters wie der Amtwürde eines Armenpflegers entgegen sein, Almosenempfängern oder andern Hilfsbedürftigen Vorzuschüß in baarem Gelde oder in Naturalien auf eine zu verhöfende Un- terstützung zu machen, um sie ihnen bei Auszahlung derselben

wieder abzugeben, oder für Unterstützungen Gefälligkeiten, Dienst- leistungen und dergleichen anzunehmen, oder das Abnehmen von Waaren auszubedingen, resp. hierzu durch die Art und Weise der Behandlung zu verleiten.

(Fortsetzung folgt.)

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,

enthält in Nr. 44: Amtliches Leitartikel: Die pädagogische Vorbil- dung der Lehrer an anderen höheren Schulen von Seminarlehrer Trinius. Bericht über den 4. allgem. deutschen Seminarlehrertag, abgehalten zu Krem- nitz vom 24.—26. September 1877. Die 14. allgem. deutsche Lehr- erversammlung. Korrespondenzen: Berlin (Der erste Anlauf des deutschen Gewervereins von Dirigenten und Lehrenden an höheren und unter- leeren Mädchenschulen. Eröffnung des Landtages. Finanzen. Dr. Wolfer- pfennig. Tauschvereinsprüfung. Seminare. Personalien); Dessau (Neu- bezeugungen). Berliner Nachrichten. Vermischtes: Pölig. Todten- schau. Solante Lehrstellen. Anzeigen.

Durch Unterrichten ist zu beziehen:

Saegert, C. W., Geh. Reg.-Rath und Generalinspекtor des

Lehrbuchs des

Das Taubstummenbildungswesen in Preußen.

- Heft 1 und 2 2 R. 50 Pf.
— 3 (Normal-Sprache) . . . 1 „ 50 „
— Sprachtafel zum Sprachunterricht der Taubstummen.
2. Auflage; elegant factormirt. 1 R. 20 Pf.
Auf 10 Exp. 1 Freieremplar.
— Materialien zum Sprachunterricht der Taubstummen.
2. Auflage; elegant factormirt. 1 R. 20 Pf.
Auf 10 Exp. 1 Freieremplar.

Gegen Einzahlung des Betrages erfolgt postfreie Zustellung.

Paul Lange,

[128] Berlin NW., Friedrichstr. 103.

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld.

Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden

beim Unterrichte an höheren Lehranstalten. Von W. Nink.
5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französischen Sprache. Von W. Heimer.

I. Coursus. 2. Auflage. Geb. 1 M. 50 Pf. II. Coursus. Geb. 2 M.
Speziell für das Bedürfnis derjenigen Schulen bearbeitet, die das
Französische als erste fremde Sprache lehren.

Probe-Exemplare

werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt. [129]

Beste Bezugsquelle für Lehrmittel!

Berliner Lehrmittelaufstalt

J. Bischof, Berlin N., Oranienburger Straße 75.

(Von allen Schulautoritäten empfohlen!)

Fabrik und größtes Lager nur unfehliger Lehrmittel für alle
Disziplinen.

Physikalische Apparate gebiegener Konstruktion sehr billig.

Illustrirter Katalog gratis. [130]

Jeder, welcher sich von dem
Wortle des illustrierten Buches:
Dr. A. K. N. Naturforschermethode
(G. O. Aull) überzeugen will,
erhält einen Auszug daraus
auf Franco-Verlangen gratis
und franco zugesandt von Rich-
ter's Verlag-Anstalt in Leipzig.
— Kein Kreuzer wertig, auch
den Auszug können zu lassen.

[131]

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fr. Eduard Keller,

Geschichte des Preuß. Volksschulwesens.

8vo. IV. und 503 Seiten. Preis 8 Mark.

Berlin, Verlag von **Robert Oppenheim.** [132]